

Antrag

des Freistaates Bayern

Entwurf eines Vierten Gesetzes für moderne Dienstleistungen am Arbeitsmarkt

TOP 12 d der 791. Sitzung des Bundesrates am 26. September 2003

Der Bundesrat weist ferner auf folgendes hin:

1. Arbeitspflicht für alle erwerbsfähigen Sozialhilfeempfänger

Wesentliches Reformelement muss die konsequente Sanktionierung der Arbeitsverweigerung bei erwerbsfähigen Hilfeempfängern sein. Damit wird gleichzeitig ausgeschlossen, dass der Hilfeempfänger schwarz arbeitet und neben dem Schwarzarbeiterlohn auch noch Sozialhilfe bezieht.

Die Leistung des Staates muss unmittelbar mit einer Gegenleistung des Hilfeempfängers verknüpft werden. Finanzielle Unterstützung in Form von Sozialhilfe erhält nur, wer im Gegenzug dafür arbeitet. Es erfolgt keine volle Unterstützung für Nichterwerbstätige mehr, sondern im Gegensatz dazu eine verstärkte Hilfe zur Arbeit.

Findet sich keine Beschäftigung auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt zu niedrigeren Einstieglöhnen, so soll beispielsweise eine gemeinnützige Beschäftigung ausgeübt werden.

...

2. **Vollständige Versagung der Sozialhilfe bei Arbeitsverweigerung**

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass keinen Anspruch auf staatliche Leistungen mehr haben darf, wer sich weigert, eine angebotene und zumutbare Arbeit zu leisten oder keine ausreichenden Eigenbemühungen nachweist. Die Hilfe muss gekürzt und schließlich vollständig versagt werden.

3. **Stärkere Förderung der Aufnahme einer Beschäftigung**

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass folgende Anreize für den Arbeitgeber zu schaffen sind, Hilfeempfänger zu beschäftigen, da der sog. zweite Arbeitsmarkt an seine Grenzen stößt:

- Teilung der Bruttolohnkosten zwischen Arbeitgeber und Träger der Sozialhilfe für ein halbes Jahr (Modell „Soziallohn“)
- Übernahme der Sozialversicherungsbeiträge der Arbeitgeber für langzeitarbeitslose und schwervermittelbare Sozialhilfeempfänger (im Rahmen eines Modellprojekts)